

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- 1. Änderungssatzung zur Entschädigung ehrenamtlicher Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) Seite 5
- Bürgerberatungstag der Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes Seite 5

1. Änderungssatzung zur

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) -Feuerwehrentschädigungssatzung-

Aufgrund der §§ 8, 35 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 15. Mai 2014, GVBl. LSA 2014 S. 288 und Rd.Erl. des MI vom 16.06.2014 (MBI. LSA 2014 S. 264) in Verbindung mit dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001, GVBl. LSA S. 190, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Dezember 2013, GVBl. LSA S. 541, 544, hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 18.09.2014 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) vom 13.03.2014 wird im § 2, Abs. 1 wie folgt geändert:

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Die nachfolgend genannten Ehrenbeamten und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark) erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in folgender Höhe:

1.	Stadtwehrleiter	300,00 €
2.	stellv. Stadtwehrleiter mit eigenem Aufgabenbereich	150,00 €
3.	Stadtteilwehrleiter	120,00 €
4.	stellv. Stadtteilwehrleiter mit eigenem Aufgabenbereich	70,00 €
5.	Ortswehrleiter	75,00 €
6.	stellv. Ortswehrleiter mit eigenem Aufgabenbereich	35,00 €
7.	Ortswehrleiter (Löschstaffel)	30,00 €
8.	Stadtjugendwart (Jugendfeuerwehr)	75,00 €
9.	Ortsjugendwart (Jugendfeuerwehr)	40,00 €
10.	Stadtjugendwart (Kinderfeuerwehr)	75,00 €
11.	Ortsjugendwart (Kinderfeuerwehr)	40,00 €
12.	Führer von Einheiten für besondere Einsätze/ Katastrophenschutzeinheiten	40,00 €
13.	Beauftragter für Atemschutz und Digitalfunk	40,00 €
14.	Einsatzentschädigung/Kamerad/Einsatz	8,00 €

Die „Satzung über die Einrichtung und Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Hansestadt Osterburg (Altmark)“ vom 13.03.2014 regelt im § 15 das Nähere.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2014 in Kraft

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 22.09.2014

Nico Schulz
Bürgermeister



Bürgerberatungstag der Landesbeauftragten

- **Anträge nach den SED-Unrechtsbereinigungsgesetzen:**
Strafrechtliche, Verwaltungsrechtliche, Berufliche Rehabilitierung
- **Monatliche Zuwendung „Opferrente“**
- **Kinderheime**
- **Anträge nach sowjetischer Inhaftierung/Internierung**
- **Anträge auf Akteneinsicht in die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes** (Personalausweis erforderlich)

Dienstag, 11.11., 9 – 17 Uhr, im Verwaltungsgebäude,
Ernst-Thälmann-Str. 10,
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Veranstalter: **Landesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR in Sachsen-Anhalt,**
Klewitzstraße 4, 39112 Magdeburg,
Tel.: 03 91 / 5 67-50 51, Fax: 03 91 / 5 67-50 60.

Hintergrundinformationen:

Nach den erfolgreichen und gut besuchten Beratungstagen des vergangenen Jahres, wird das Angebot einer individuellen und unterstützenden Beratung für betroffene Bürgerinnen und Bürger fortgeführt. Bereits seit mehreren Jahren nehmen durchschnittlich 40 Besucher die Termine wahr, weshalb eine rege Nachfrage erwartet wird.

Menschen, die wohnortnah eine individuelle Beratung suchen, haben die Gelegenheit eine solche bei der nächsten Sprechstunde zu nutzen. Die Mitarbeiter des Landesbeauftragten ermöglichen am Beratungstag Anträge auf Akteneinsicht und führen Beratungen zur Antragsstellung durch. Hierzu ist es erforderlich, den Personalausweis vorzulegen. Unterstützt werden die Beratungstage von der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur.

Das Beratungsangebot ist an Menschen gerichtet, die noch lange nach dem erlittenen Unrecht durch den SED-Staat in vielfältiger Weise darunter leiden, insbesondere:

- zu Unrecht Inhaftierte,
- von Zersetzungsmaßnahmen durch den DDR-Staatssicherheitsdienst Betroffene,
- durch Repressalien in Beruf oder Ausbildung beschädigte Personen,
- Betroffene, die Eingriffe in Eigentum und Vermögen erlitten haben,
- Verschleppte und deren Angehörige, Hinterbliebene und Angehörige von Opfern,
- Personen, die nach Akteneinsicht eine Retraumatisierung erlitten haben
- Angehörige von offiziellen und inoffiziellen Mitarbeitern des MfS

Zur Minderung der Folgen von SED-Unrecht wurden durch den Bundestag drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen, die sich auf die strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und berufliche Rehabilitierung ehemaliger DDR-Bürger beziehen.

Die strafrechtliche Rehabilitierung für Betroffene ist möglich, wenn sie aufgrund politischer Verfolgung oder sachfremden Zwecken verurteilt oder außerhalb einer gerichtlichen beziehungsweise behördlichen Anordnung zur Freiheitsentziehung genötigt wurden. Ab 180 Tagen Haftzeit gibt es eine einkommensabhängige besondere Zuwendung für Haftopfer.

Zudem besteht ein Anspruch auf berufliche Rehabilitierung, zum Beispiel bei Arbeits- oder Studienplatzverlust aus politischen Gründen, als Ausgleich eventueller Nachteile in der Rentenversicherung. Dadurch kann als Folgeleistung unter bestimmten Voraussetzungen eine monatliche Ausgleichszahlung erfolgen.